

(2) Der § 4 Abs. 2 der Preisordnung Nr. 1012/5 vom 10. Januar 1964 — Saatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölpflanzen und Faserpflanzen — wird gestrichen.

§ 12

Der § 4 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 567/3 vom 10. Januar 1964 — Mais-Saatgut — (GBl. II S. 51) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erzeugerpreise verstehen sich verladen, netto, ausschließlich Sack, ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung des Landwirtschaftsbetriebes bis zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes). Das gilt auch, wenn der Erzeuger Naßkolben, Trockenkolben oder Rohware liefert.“

§ 13

Der § 4 der Preisordnung Nr. 1013/2 vom 12. April 1962 — Pflanzkartoffeln — (GBl. II S. 204) erhält folgende Fassung:

„Die Erzeugerpreise verstehen sich verladen, netto, ausschließlich Sack, ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung des Landwirtschaftsbetriebes zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes). Bei Lieferungen über zentrale Sortierplätze sind die Frachtkosten von der durchschnittlichen Schlagentfernung des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes über die zentralen Sortierplätze bis zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes zu vergüten.“

§ 14

Der § 4 Absätze 1 und 2 der Preisordnung Nr. 759/1 vom 12. Februar 1964 — Saatgut von Hackfrüchten — (GBl. II S. 180) erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Erzeugerpreise für das Saatgut von Kohlrüben, Herbstrüben und Futtermöhren — Erntestufen Hochzucht und Handelssaat — verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frei Empfangsstation des Erfassungs- bzw. Aufbereitungsbetriebes. Elite-Saatgut ist vom Erzeuger frei Empfangsstation des Zucht- bzw. Aufbereitungsbetriebes zu liefern.

(2) Die Erzeugerpreise für das Saatgut von Zuckerrüben und Runkelrüben verstehen sich netto, ausschließlich Sack, ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung des Landwirtschaftsbetriebes zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes) verladen.“

§ 15

Der § 4 Abs. 4 der Preisordnung Nr. 1014/3 vom 24. Januar 1964 — Saatgut von Futterpflanzen — (GBl. II S. 182) erhält folgende Fassung:

„(4) Die Erzeugerpreise für Futtererbsen, Ackerbohnen, Sommerwicken, Winterwicken, Süßlupinen, Bitterlupinen und Futterroggen verstehen sich netto, ausschließlich Sack, ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung des Landwirtschaftsbetriebes zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes) verladen. Für die übrigen Fruchtarten der Anlage verstehen sich die Erzeugerpreise netto, ausschließlich Sack, frei dem im Vermehrungsvertrag vereinbarten Lager des DSG-Betriebes bzw. Zuchtbetriebes. Die jeweilige Preisstellung gilt auch, wenn der Erzeuger Rohware liefert.“

§ 16

Der § 2 der Preisordnung Nr. 789/4 vom 1. Juli 1964 — Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von

Arznei- und Gewürzpflanzen — (GBl. II S. 613; Ber. S. 748) erhält folgende Fassung:

„Die Erzeugerpreise für Bohnen und Erbsen verstehen sich bei Lieferungen durch VEG, landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (genossenschaftliche Produktion der LPG Typ I, II und III), deren zwischengenossenschaftliche Einrichtungen und Kooperationsgemeinschaften sowie kircheneigenbewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe netto, ausschließlich Sack, ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung des Landwirtschaftsbetriebes bis zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes) verladen. Für die übrigen Betriebe und das übrige Saatgut verstehen sich die Erzeugerpreise netto, ausschließlich Sack, frei Lager des DSG-Betriebes bzw. Zuchtbetriebes, bei Bahntransport (außer Haus-Haus-Verkehr) frei Bestimmungsbahnhof des vereinbarten Lagers des DSG-Betriebes bzw. Zuchtbetriebes für alle Erntestufen. Beträgt die Transportstrecke mehr als 150 km, so hat der DSG-Betrieb bzw. der Zuchtbetrieb die für die Transportstrecke ab 150 km entstehenden Frachtkosten dem Vermehrer zu vergüten.“

§ 17

Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und alle übrigen Betriebe sowie Tierhalter sind, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen wurden, verpflichtet, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse bis zur vereinbarten Abnahmestelle zu transportieren und diese von den Transportmitteln gegen Kostenerstattung auf der Abnahmestelle zu entladen oder umzuschlagen.

§ 18

Die §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 17 dieser Anordnung treten am 1. Januar 1967, die §§ 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 am 1. Juni 1967, der § 10 tritt mit Wirkung vom 1. September 1966 in Kraft.

Berlin, den 22. November 1966

Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates des Staatlichen Komitees der Deutschen Demokratischen Republik	Der Vorsitzende für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Ewald Minister	I. V.: Eichner Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die freiberufliche und nebenberufliche entgeltliche Tätigkeit als Skilehrer.

Vom 30. November 1966

Zur Unterstützung und Förderung einer umfassenden sportlichen Betreuung der Werktätigen in den Wintersportgebieten, insbesondere zur weiteren Entwicklung des Volkssportes, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur Ausübung einer freiberuflichen oder nebenberuflichen entgeltlichen Tätigkeit als Skilehrer ist eine Erlaubnis erforderlich. Die Erlaubnis ist an den Nachweis einer Lehrbefähigung als Skilehrer gebunden.